

# Satzung

---

Stand: 06.01.2019



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitglieder.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 7 Organe des Vereins .....	4
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Zuständigkeit des Vorstands .....	5
§ 10 Sitzung des Vorstands .....	5
§ 11 Verwaltungsrat .....	6
§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrates.....	6
§ 13 Sitzung des Verwaltungsrates.....	6
§ 14 Kassenführung .....	7
§ 15 Mitgliederversammlung.....	7
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	7
§ 17 Ehrungen.....	8
§ 18 Auflösung .....	8
§19 Geschäftsordnung.....	8

### Hinweis:

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Sperlhammer** und ist in das Vereinsregister bei dem AG Regensburg unter der Nummer VR 201454 eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 93444 Bad Kötzting, OT Sperlhammer.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Sperlhammer, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

## § 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
  - e. Kinder ab 6 Jahre
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen bzw. Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Eintrittsalter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und kann in der Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Sperlhammer nachgelesen werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag und Beschluss des Verwaltungsrates.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in der Geschäftsordnung geregelt ist und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Verwaltungsrat,
- 3) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassier,
  5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird,
  6. dem zweiten Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird,

7. dem dritten Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird,
  8. dem Jugendwart.
- 2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 8 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 werden auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende und die Kommandanten sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
  - 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
  - 4) Tritt oder scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand nach § 8 Absatz 3 aus, erfolgt eine Ergänzungswahl in einer vom Vorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der gewählten Person geht nur bis zur nächsten fälligen Neuwahl.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  6. Ernennung / Absetzen der Verwaltungsratsmitglieder, soweit sie nicht gemäß § 11 Absatz 1 durch die Mitgliederversammlung gewählt worden sind.
  7. Ausarbeiten von Beschlussvorlagen aus den Angelegenheiten des Vereins, welche dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
  8. Entscheidung über Ehrungen aufgrund langjähriger treuer Mitgliedschaft und besonderen Leistungen.
  9. Vollzug der Geschäftsordnung
- 2) Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird im Feuerwehr Gerätehaus Sperlhammer hinterlegt.

## § 11 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 8 der Satzung,
  2. weitere gewählte Führungsdienstgrade und Mitglieder des Vereins, deren Anzahl und Funktion in der Geschäftsordnung festgelegt sind.
  3. die vom Vorstand gem. § 9 Nr. 6 ernannten Mitglieder
  4. weitere nicht gewählte Ehrenmitglieder, Mitglieder gem. der Geschäftsordnung
- 2) Die unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 4) Tritt oder scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat nach § 11 Absatz 3 aus, erfolgt eine Ergänzungswahl in einer vom Vorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der gewählten Person geht nur bis zur nächsten fälligen Neuwahl.

## § 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  2. Beschlussfassung zur Ernennung für Ehrenmitgliedschaften
  3. Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins
  4. Vollzug der Geschäftsordnung
  5. Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit

## § 13 Sitzung des Verwaltungsrates

- 1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die

Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 14 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrates,
  - b. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - c. Wahl und Abberufung des Vorstands, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und durch Bekanntmachung in der Kötztinger Zeitung und Kötztinger Umschau einberufen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder -, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier

Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

## § 17 Ehrungen

- 1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienst um das Feuerwehrwesen und dem Verein erworben haben,
  - a. kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder
  - b. die vereinsinterne Ehrung gem. Festlegungen in der Geschäftsordnung verliehen werden

## § 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, mit der in im § 16 Abs. 3 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kötzing, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen, im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Sperlhammer, zu verwenden hat. Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Bad Kötzing erst nach einer Wartezeit von sechs Jahren zu.

## §19 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt alle Belange des Vereins, die nicht in der Satzung festgehalten sind. Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Evtl. Änderungen sind bei den Jahreshauptversammlungen bekannt zu geben. Einwände sind zu berücksichtigen.

Die Satzung tritt am 06. Januar 2019 in Kraft.

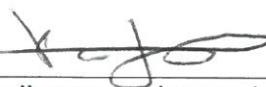
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. Januar 2019 mit einem einstimmigen Abstimmungsergebnis beschlossen. Die Satzung wird der Stadt Bad Kötzing, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Sperlhammer, 06. Januar 2019



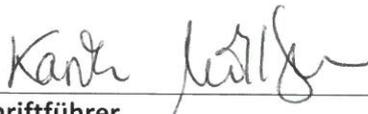
**Vorsitzender**

Stefan Hutter  
Sperlhammer 35  
93444 Bad Kötzing  
Geb.-Datum: 26.03.1978



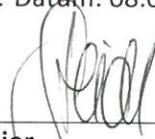
**stellvertretender Vorsitzender**

Gabriele Hafensteiner  
Beckendorf 92  
93444 Bad Kötzing  
Geb.-Datum: 08.03.1970



**Schriftführer**

Karin Mühlbauer  
Berghäuser 48  
93479 Grafenwiesen  
Geb.-Datum: 04.08.1992



**Kassier**

Alexandra Steidl  
Steinmauerweg 30  
93444 Bad Kötzing  
Geb.-Datum: 13.01.1996



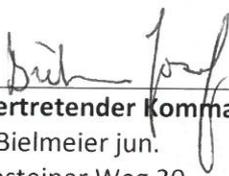
**Kommandant**

Andreas Eiser  
Abendbergweg 13  
93479 Grafenwiesen  
Geb.-Datum: 04.04.1981



**stellvertretender Kommandant**

Andreas Miethaner  
Feßmannsdorf 51  
93479 Grafenwiesen  
Geb.-Datum: 13.05.1981



**stellvertretender Kommandant**

Josef Bielmeier jun.  
Reitensteiner Weg 30  
93444 Bad Kötzing  
Geb.-Datum: 19.01.1979



**Jugendwart**

Timo Brandl  
Waldschmidstr. 16  
93444 Bad Kötzing  
Geb.-Datum: 28.07.1994